

# **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Gebührensatzung der Gemeinde Beselich**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5;20;51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl.S.188), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beselich in ihrer Sitzung am 13. Juli 2015 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Gebührensatzung, beschlossen:

## **§ 1**

### **Träger**

(1) Die Gemeinde Beselich unterhält kommunale Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Die Gemeinde Beselich unterhält als Träger folgende Kindertageseinrichtungen:

- die Kindertagesstätte Eulennest im Ortsteil Schupbach
- die Kindertagesstätte Kastanienburg im Ortsteil Niedertiefenbach

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

(4) Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Betreuungsangebote , z.B. integrative Kindertagesstättenplätze, in einer oder beiden Kindertageseinrichtungen anbieten.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

(1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

(2) Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten verantwortlich.

### **§ 3 Elternversammlung**

(1) Die Erziehungsberechtigten der die jeweilige Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die „Elternversammlung“.

(2) Die Erziehungsberechtigten der einzelnen Gruppen der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die „Gruppenelternversammlung“.

(3) Der Träger der Kindertagesstätte hat gesondert für jede einzelne Gruppe die Erziehungsberechtigten bis spätestens 10. Oktober eines jeden Jahres zur Gruppenelternversammlung einzuberufen.

### **§ 4 Elternbeirats-Gremien**

(1) Die Gruppenelternversammlung wählt bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung zum Gruppenelternbeirat.

(2) Alle Gruppenelternbeiräte einer Kindertageseinrichtung bilden den Elternbeirat dieser Tageseinrichtung.

(3) Die Gruppenelternbeiräte einer Kindertageseinrichtung wählen bis spätestens 20. Oktober eines jeden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer eines jeden Jahres eine(n) Vorsitzende(n) und eine Stellvertretung des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung.

(4) Die Gruppenelternbeiräte aller gemeindeeigenen Kindertagesstätten bilden den Gemeindeelternbeirat.

(5) Die Gruppenelternbeiräte aller Kindertagesstätten wählen bis spätestens 10. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine(n) Vorsitzende(n), eine Stellvertretung sowie eine Schriftführung des Gemeindeelternbeirates. Die jeweils erste Sitzung des Gemeindeelternbeirates wird vom Träger einberufen.

### **§ 5 Wahlen der Elternbeiräte**

(1) Wahlen erfolgen schriftlich und in geheimer Wahl. Wenn niemand widerspricht, kann per Akklamation abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten erhalten hat.

(2) Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

(3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

(4) Über das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternbeiräte beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Elternbeirats im folgenden Kalenderjahr. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert (§ 3 Abs. 1 und 2), von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 6 Abs. 11 ausgeschlossen wird.

(6) Nachwahlen für Elternbeiräte finden unverzüglich statt, wenn ein oder mehrere Beiratsmitglieder nicht mehr im Amt sind.

## **§ 6**

### **Verfahrensregeln für die Elternversammlung und die Elternbeiräte**

(1) Die Elternversammlung oder der Elternbeirat ist bei Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Ist wegen Beschlussunfähigkeit zur Verhandlung über denselben Gegenstand ein zweites Mal zusammenzutreten, so ist die Elternversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Ein Elternbeirat oder eine Elternversammlung für die einzelnen Gruppen der Kindertagesstätte oder die Gesamteinrichtung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der jeweils wahlberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.

(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung. Außerdem erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang in der Kindertagesstätte.

(5) Der Träger der Kindertagesstätte informiert die Elternversammlung über alle die Kindertagesstätte betreffenden allgemeinen Fragen.

(6) Nach allen Sitzungen sollen – soweit dies nach dem Inhalt der behandelten Tagesordnungspunkte und Ergebnisse erforderlich erscheint – alle Eltern informiert werden. Dies kann durch Aushang in den Kindertagesstätten geschehen.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Dem Gemeindevorstand sowie allen Elternbeiräten der Kindertagesstätte ist über jede Sitzung eine Niederschrift vorzulegen. Die Beteiligten können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 10 Tagen nach dem Empfang bei dem oder der Vorsitzenden des Elternbeirates und dem Träger erheben.

(9) Die oder der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüsse.

(10) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte geeignete Räume in der Kindertagesstätte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(11) Die Mitglieder der Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben ferner die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

Verstößt ein Mitglied eines Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der jeweilige Elternbeirat auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder der Leitung der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

(12) Der Elternbeirat hat keinerlei Aufsichts- oder Weisungsbefugnis gegenüber dem Träger und gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

(13) Alle Elternbeiratsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(14) Alle Elternbeiräte arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Gruppenelternbeirates**

Die Elternbeiräte sind Ansprechpartner für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie für die Erzieherinnen und Erzieher der Gruppe. Sie vertreten in allen Belangen die Elterninteressen. In Belangen zwischen Erziehungsberechtigten und Erzieherinnen und Erzieher oder der Leitung der Kindertagesstätte können die Elternbeiräte nach Aufforderung vermitteln.

## **§ 8**

### **Der Elternbeirat der einzelnen Kindertagesstätten**

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Elternbeirats lädt der Träger der Kindertagesstätte die Gruppenelternbeiräte ein.

(2) An den Sitzungen nehmen die Leitung der Kindertagesstätte sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Grundschule kann teilnehmen.

(3) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Der Vorsitzende oder seine Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit dem Träger mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(4) Der Elternbeirat berät über alle Fragen, welche die Kindertagesstätte betreffen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und gegenüber dem Gemeindeelternbeirat und arbeitet vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammen.

(5) Der Elternbeirat muss gehört werden:

- a) bei der Aufstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze in der jeweiligen Kindertagesstätte;

- b) bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan der Kindertagesstätte;
- c) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte;
- d) bei der Planung von wesentlichen baulichen Investitionsmaßnahmen.

(6) Der Elternbeirat bzw. die Gruppenelternbeiräte informieren die Erziehungsberechtigten über ihre Arbeit und deren Ergebnisse.

## § 9

### Der Gemeindeelternbeirat

(1) Die Gruppenelternbeiräte aller gemeindeeigenen Kindertagesstätten bilden zusammen den Gemeindeelternbeirat.

(2) Der Gemeindeelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Betreuungsjahr zum Erfahrungsaustausch zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Viertel der Eltern, ein Viertel der Gruppenelternbeiräte, der Elternbeiräte einer Kindertagesstätte oder der Träger dies beantragen. Die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit dem Träger mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Ein Vertreter des Trägers nimmt an der Sitzung des Gemeindeelternbeirates teil. Zu einzelnen Themen können weitere sachkundige Personen eingeladen werden.

(3) An den Sitzungen des Gemeindeelternbeirates sollte mindestens ein Vertreter jeder Kindertagesstätte teilnehmen. Der Gemeindeelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Gruppenelternbeiräte anwesend und 1/4 aller Kindertagesstätten vertreten sind.

(4) Der Gemeindeelternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte und der Eltern aller Kindertagesstätten gegenüber dem Träger. Er berät und fördert die Elternbeiräte bei Ihrer Arbeit in den einzelnen Kindertagesstätten und soll die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Kindertagesstätten erörtern, soweit diese dem Gemeindeelternbeirat vorgetragen werden.

(5) Der Gemeindeelternbeirat muss gehört werden:

- a) bei der Aufstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze des Trägers oder übergeordneter Stellen für die Kindertagesstätten;
- b) bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan;
- c) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätten;
- d) bei der Planung wesentlicher baulicher Investitionsmaßnahmen der Kindertagesstätten;
- e) bei der Festlegung der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten;
- f) bei Änderung dieser Satzung;
- g) bei Änderung der Gebühren.

(6) Der Gemeindeelternbeirat hat keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber den Elternbeiräten oder dem Personal der Kindertagesstätten.

## **§ 10**

### **Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat**

(1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung der Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information über die wesentlichen Angelegenheiten, welche die jeweilige Kindertagesstätte oder alle Kindertagesstätten betreffen.

(2) Dem Elternbeirat ist ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu gewähren.

(3) Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Beselich die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats vorzulegen.

(4) Die abschließende Entscheidung liegt bei der Gemeinde Beselich.

(5) Soweit die Empfehlungen des Elternbeirates nicht berücksichtigt werden können, hat der Gemeindevorstand seine Entscheidung zu begründen.

(6) Zu Themen, die direkt oder indirekt die Kindertagesstätten betreffen, hat der Gemeindeelternbeirat das Recht, eigene Vorschläge schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen. Der Gemeindevorstand wird den Gemeindeelternbeirat über den Abschluss der Beratungen und eventuelle Beschlussfassungen informieren. Eine Begründung der Entscheidung hat zu erfolgen, sofern dem Vorschlag des Gemeindeelternbeirates nicht entsprochen wurde.

## **§ 11**

### **Aufnahmebedingungen**

(1) Die Anmeldung eines Kindes kann erst mit Vollendung des 2. Lebensjahres erfolgen.

(2) Es werden grundsätzlich nur Kinder im Alter mit zweieinhalb Jahren in die Kindertagesstätten aufgenommen; sie können im Einzelfall zur Eingewöhnung bis zu 3 Wochen vorher aufgenommen werden.

(3) Die Aufnahme in eine wohnortnahe Kindertagesstätte erfolgt nach dem Alter des Kindes.

Dabei sind im Einzelfall folgende Kriterien in der Rangfolge zu berücksichtigen:

- a) Kinder in begründeten Einzelfällen auf Vorschlag der Leitung der Kindertagesstätte;
- b) Kinder von Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren in Beselich
- c) Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, die nicht in einem eheähnlichen Verhältnis leben;
- d) Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind;
- e) Kinder von Müttern mit 2 und mehr Kindern;
- f) Kinder zur Stärkung der Integration;
- g) Kinder, die im folgenden Jahr eingeschult werden.

(4) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder des Vorsorgeuntersuchungsheftes nachzuweisen ist.

## **§ 12** **An- und Abmeldung, Umbuchung**

- (1) Die Anmeldung von Kindern erfolgt bei der Gemeinde Beselich -Gemeindevorstand-.
- (2) Mit der Rechtsverbindlichkeit des Aufnahmevertrages erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und Gebührenordnung an.
- (3) Die Abmeldung muss bis zum 10. eines Monats durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Beselich -Gemeindevorstand- erfolgen und wird vom ersten des darauf folgenden Monats an wirksam.
- (4) Die Umbuchung oder Abmeldung des Kindes muss bis zum 10. eines Monats durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Beselich -Gemeindevorstand- erfolgen und wird vom ersten des darauf folgenden Monats an wirksam.

## **§ 13** **Krankheit**

- (1) Bei Krankheit des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen. Bereits bei Auftreten einer Krankheit, insbesondere bei Hautausschlägen, Halsschmerzen, Augenkatarrh, Erbrechen, Fieber (ab 38 Grad), allgemeiner Mattigkeit usw. sollen die Kinder grundsätzlich zu Hause bleiben. Das gleiche gilt bei Auftreten von Ungeziefer.
- (2) Leidet ein Mitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer ansteckenden Erkrankung, dürfen auch gesunde Kinder die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, bis ein Arzt durch Zeugnis eine Übertragung für ausgeschlossen hält.
- (3) Die Leitung der Kindertagesstätte hat bei Verdacht einer Krankheit das Recht, das Kind nach Hause zu schicken; erforderlichenfalls ist auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis zu bestätigen, dass das Kind wieder gesund ist.
- (4) Das Kind soll an den stattfindenden Reihenuntersuchungen in der Kindertagesstätte teilnehmen.

## **§ 14** **Ausschluss**

- (1) Ein Kind hat die Kindertagesstätte regelmäßig zu besuchen. Ein Kind muss grundsätzlich zu Beginn der Kernzeit anwesend sein. Die Kernzeit beginnt um 09.00 Uhr und endet grundsätzlich um 12.00 Uhr. Von den Erziehungsberechtigten oder den in einer Einverständniserklärung aufgeführten Personen ist ein Kind von der Kindertagesstätte pünktlich abzuholen.

Bei wiederholten Verstößen kann der Gemeindevorstand nach der zweiten Abmahnung das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen.

(2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit nicht eingehalten, weil ein Kind z.B. verspätet in die Einrichtung gebracht und/oder verspätet abgeholt wird, wird die Verspätung dokumentiert. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Abmahnung. Sollte ein weiterer Verstoß erfolgen, wird jeweils eine Verspätungsgebühr von Euro 20,00 von der Leitung der Kindertagesstätte angeordnet.

(3) Bei Fernbleiben eines Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.

(4) Fehlt ein Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt, kann der Gemeindevorstand das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen.

(5) Kann sich ein Kind dauerhaft nicht in die Gemeinschaft einfügen, so kann nach der zweiten schriftlichen Abmahnung ein Kind in einer anderen Kindertagesstätte untergebracht werden, nachdem pädagogische Maßnahmen erfolglos waren.

Kann sich ein Kind auch dort nicht in die Gemeinschaft einfügen, so kann nach erneuter einmaliger schriftlicher Abmahnung das Betreuungsverhältnis durch den Gemeindevorstand aufgekündigt werden, nachdem pädagogische Maßnahmen erfolglos waren.

(6) Ist das Vertrauensverhältnis mit den Erziehungsberechtigten nachhaltig gestört, so ist in einem Gespräch mit dem Träger die Ursache zu erforschen mit dem Ziel, die Störung zu beseitigen. Nach der Erfolglosigkeit des gemeinsamen Gespräches wird vom Träger eine Abmahnung ausgesprochen und ein Kind in einer anderen Kindertagesstätte untergebracht. Sollte auch hier das Vertrauensverhältnis mit den Erziehungsberechtigten weiter nachhaltig gestört bleiben, erfolgt eine fristlose Kündigung durch den Gemeindevorstand und ein Kind muss in eine andere Einrichtung des Kreises Limburg-Weilburg wechseln.

## **§ 15**

### **Pflichten der Kindertagesstätten**

(1) Die Leitung der Kindertagesstätte ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte verantwortlich.

Der Leitung sind alle Bediensteten zugeordnet, die in der Kindertagesstätte tätig sind.

(2) Sprechstunden der Leitung oder der Erzieherinnen bzw. der Erzieher erfolgen nach besonderer Vereinbarung.

(3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich den Gemeindevorstand und ggf. das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.



## **§ 16 Versicherung und Haftung**

(1) Die Erziehungsberechtigten oder von ihnen berechnigte Personen übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder der von ihnen berechnigten Person, für die eine Einverständniserklärung vorliegen muss. Soll ein Kind die Kindertagesstätte regelmäßig vorzeitig verlassen, bedarf es zuvor einer Erklärung der Erziehungsberechnigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte.

(2) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bzw. die Aufsichtspflicht erstreckt sich neben dem allgemeinen Betrieb der Kindertagesstätte auch auf Spaziergänge und sonstige Ausflüge, die unter der Leitung der Kindertagesstätte stattfinden. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst auch den direkten Weg der Kinder zu und von der Kindertagesstätte.

(3) Der gesetzliche Unfallschutz gilt auch für Eltern oder andere Personen, wenn sie Erfüllungshilfe der Gemeinde Beselich sind.

(4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Kindertagesstätte nach Hause zu bringen.

(5) Sachschäden, die die Kinder in der Kindertagesstätte verursachen, sind über die Privathaftpflicht der Eltern abzudecken.

## **§ 17 Betreuung und Öffnungszeiten**

(1) Die Betreuung der Kinder richtet sich grundsätzlich nach den Öffnungszeiten von montags bis freitags.

Kindertagesstätten Schupbach und Niedertiefenbach:

### Betreuungszeiten:

Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung

Halbtagsplatz

von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ganztagsbetreuung ohne Mittagsversorgung

Regelplatz

Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr, und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung

Ganztagsplatz

Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Modul Flex 1

Halbtagsplatz

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
plus 2 Nachmittage von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr,  
(Freitag jedoch nur bis 15.00 Uhr)

Modul Flex 2

Montag bis Donnerstag von 07.15 Uhr bis 16.30 Uhr  
Freitag von 07.15 Uhr bis 15.00 Uhr

## **§ 18 Betriebsunterbrechung**

Eine Unterbrechung des Betriebes der Kindertagesstätte kann aufgrund

- höherer Gewalt oder
- Anordnung des Gemeindevorstandes notwendig sein.

Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht; § 24 dieser Satzung ist zu beachten.

## **§ 19 Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren/Entgelte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a)

1. Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten
2. Name des Kindes/der Kinder und Geschlecht
3. Geburtsdatum/Geburtsdaten
4. Bankverbindung
5. Telefonische Erreichbarkeit
6. Email Kontakt
7. Staatsangehörigkeit

b)

Gebühr/Verpflegungsentgelt – Berechnungsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind:

Hessische Gemeindeordnung (HGO),

Kommunalabgabengesetz (KAG),

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Hessisches Kinderförderungsgesetz (KiföG)  
Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG),  
SGB III,  
Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung der Fallbearbeitung bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen greifen.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## **§ 20 Gebühren**

(1) Für die Betreuung in der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes als Gesamtschuldner Gebühren zu entrichten.

(2) Die Gebühr ist stets für einen vollen Monat im Voraus grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten. Sie beträgt für das zweite gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchende Kind 50 % der entsprechenden Gebühr und ist für jedes weitere gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchende Kind frei, wenn der Kreis Limburg-Weilburg die Kindertagesstättengebühr nicht übernimmt. Dies gilt jedoch nicht für Kinder unter 3 Jahren.

(3) Bei Aufnahme ab dem 16. Tag eines Monats ist die halbe Gebühr zu entrichten. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Die Betreuungsgebühren (ohne Essens- und Getränkegeld) betragen:

### Für Kinder über 3 Jahren

Vormittagsbetreuung ohne Mittagsbetreuung Halbtagsplatz (27,5 Wochenstunden) von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr:	91,- €
Ganztagsbetreuung mit Mittagsunterbrechung Regelplatz (33 Wochenstunden) Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr:	100,- €
Ganztagsbetreuung mit Mittagsbetreuung Ganztagsplatz (48 Wochenstunden) Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr :	175,- €
Modul Flex 1 Halbtagsplatz (36,5 Wochenstunden) Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr <u>plus</u> 2 Nachmittage von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag jedoch nur bis 15.00 Uhr:	125,- €

Modul Flex 2  
 (44,75 Wochenstunden)  
 Montag bis Donnerstag von 07.15 Uhr bis 16.30 Uhr  
 Freitag von 07.15 Uhr bis 15.00 Uhr: 150,- €

Für Kinder unter 3 Jahren (Aufnahmealter zweieinhalb Jahre)

Vormittagsbetreuung ohne Mittagsbetreuung  
 Halbtagsplatz (27,5 Wochenstunden)  
 von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr: 137,50 €

Ganztagsbetreuung mit Mittagsunterbrechung  
 Regelplatz (33 Wochenstunden)  
 Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
 und Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr: 155,- €

Ganztagsbetreuung mit Mittagsbetreuung  
 Ganztagsplatz (48 Wochenstunden)  
 Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
 Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr: 240,- €

Modul Flex 1  
 Halbtagsplatz (36,5 Wochenstunden)  
 Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
 plus 2 Nachmittage von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr,  
 Freitag jedoch nur bis 15.00 Uhr: 182,50 €

Modul Flex 2  
 (44,75 Wochenstunden)  
 Montag bis Donnerstag von 07.15 Uhr bis 16.30 Uhr  
 Freitag von 07.15 Uhr bis 15.00 Uhr: 224,- €

(5) Das Entgelt je Mahlzeit beträgt zum 01.09.2015 4,- € und wird kostendeckend erhoben.

(6) Das Entgelt für Getränke beträgt zum 01.09.2015 monatlich 5,- € und wird kostendeckend erhoben.

Der Gemeindevorstand ermittelt und legt die jeweiligen Kostenpauschalen fest.

(7) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde Beselich keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für das letzte Kindergartenjahr beginnend jeweils ab dem 01.09. eines Jahres vor der Einschulung. Erziehungsberechtigte, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Erziehungsberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

## **§ 21 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Gebühr von den Eltern bei der Jugendhilfe des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg/Lahn, beantragt werden.

## **§ 22 Gebühren/Entgeltabwicklung**

(1) Alle Gebühren und Entgelte werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat von der Gemeindekasse bis zum 10. eines jeden Monats eingezogen.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss.

Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühr und das Entgelt auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt.

(3) Ist der Zahlungspflichtige mit der Kindertagesstättengebühr oder dem Entgelt bis zu 2 Monate in Verzug, so kann nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung vom Gemeindevorstand vorgenommen werden.

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen und wird vom Gemeindevorstand mit Postzustellungsurkunde ausgesprochen, wenn keine Zahlung der ausstehenden Beträge bei der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist eingeht.

(4) Ein Wechsel des Betreuungsangebotes ist nur zum 1. eines Monats möglich.

(5) Die Änderung der Gebühr oder des Entgeltes ist jederzeit zulässig.

(6) Die Gebühr ist auch bei Fehlen des Kindes oder vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte zu entrichten, da die laufenden Kosten in gleicher Höhe fortbestehen.

(7) Die Kindertagesstätte wird jährlich auf die Dauer von etwa 5 Wochen geschlossen (Ferien, etc.), s. § 17 Abs. 2. Für diese Zeit ist die volle Gebühr zu entrichten.

## **§ 23 Rückständige Gebühren und Entgelte**

Rückständige Gebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren von dem Gebührenschuldner beigetrieben.

**§ 24**  
**Befreiungen durch den Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand kann in besonders begründeten Fällen Befreiungen und Änderungen von den Bestimmungen dieser Satzung vornehmen, insbesondere bei der Festlegung von Gebühren.

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.12.2003 und 29.11.2010 über die Höhe der Kindergartengebühren außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Beselich, den 21.07.2015

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Beselich

  
Michael Franz  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am 24. Juli 2015